

# RS Vwgh 1989/7/4 87/08/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1989

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §35 Abs1;

## Rechtssatz

Nach § 35 Abs 1 ASVG ist für die Qualifikation einer Person als Dienstgeber iSd ASVG nur maßgeblich, dass für ihre Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, nicht aber, ob die Tätigkeit "bloß im Hinblick auf bzw. iZm einer anderen Tätigkeit im Wirtschaftsverkehr denkbar ist, d.h. eine Hilftätigkeit, welche bloß der Verrichtung der Haupttätigkeit dient", darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987080042.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)